

Hausarbeit – Sachverhalt

Oldtimer-Liebhaber C fährt mit seiner Corvette C1 durch die Freiburger Innenstadt zu einem wichtigen Vortragstermin. Plötzlich muss C scharf abbremsen; Grund dafür ist eine Sitzblockade von ca. 20 Klimaaktivisten, welche quer auf der Straße sitzend eine Blockade für den Autoverkehr bilden, um auf den Einfluss des exzessiven Verbrauchs fossiler Energien auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Da das unmittelbar vor C fahrende Auto zum Anhalten kommt (weil es sonst mit einem Aktivisten kollidiert wäre), muss auch C abbremsen. Eine Ausweich- oder Wendemöglichkeit besteht für C aufgrund der beengten Straßenverhältnisse nicht. Als die verständigte Polizei nach ca. einer Stunde noch immer nicht eingetroffen ist, hat C genug. Zusammen mit einem weiteren Autofahrer (X) beginnt er, die Demonstranten nacheinander von der Straße wegzutragen und am Straßenrand abzulegen. Dabei erleidet der sich mit Armen und Beinen gegen das Wegtragen wehrende Demonstrant D ein schmerzhaftes Hämatom an der Stirn (Heilbehandlungskosten: 200 €). Ob dieses auf die Handlung des C oder des X zurückzuführen ist, lässt sich nicht mehr ermitteln. Mit einer Verspätung von 1,5 h setzt C seine Fahrt schließlich fort; zu seinem Vortragstermin erscheint er jedoch nicht mehr pünktlich, weshalb ihm ein Honorar i.H.v. 10.000 € entgeht.

Welche Ansprüche bestehen im Verhältnis zwischen C und D?

Von den Geschehnissen aufgewühlt begeht C auf der Heimfahrt einen Fahrfehler und landet mit seiner Corvette in einem Freiburger Bächle. Dies führt zu größeren Schäden am Kotflügel und am Unterboden der Corvette, welche unter Liebhabern jedoch noch immer einen Kaufpreis i.H.v. 120.000 € erzielen würde. C begibt sich daher am nächsten Tag in die Autowerkstatt der A-GmbH und beauftragt diese mit allen zur Reparatur notwendigen Arbeiten. Mit Vertragsschluss erhält A von C einen Vorschuss i.H.v. 40.000 €.

Nach Sichtung des Fahrzeugs stellen die Mitarbeiter der A fest, dass für die Reparatur der Corvette Spezialarbeiten notwendig sind, für die sie nicht die richtigen Werkzeuge haben. Nach Rücksprache mit C beauftragt A daher (im eigenen Namen) den in Colmar tätigen Oldtimer-Spezialisten O, einzelne (zwischen A und O näher abgesprochene) Spezialarbeiten an der Corvette durchzuführen. Dabei wird das Auto von den Mitarbeitern der A in die Werkstatt des O in Colmar verbracht. O führt die von A beauftragten Arbeiten sachgerecht aus. Dabei baut er insbesondere einen neuen Scheinwerfer (Wert: 3.000 €), einen neuen Unterboden (Wert: 7.000 €) sowie eine neue Lenkachse (Wert: 8.000 €) fest in die Corvette ein, so dass die Bauteile nicht mehr ausgebaut werden können, ohne nahezu ihren gesamten Wert einzubüßen. O stellt der A für seine Arbeiten (inklusive der Kosten für die Ersatzteilbeschaffung) einen Betrag i.H.v. 30.000 € in Rechnung. A ist jedoch zwischenzeitlich in Insolvenz gefallen. C, der von der Insolvenz der A erst jetzt erfahren hat, erklärt nach erfolgloser Fristsetzung zur Leistungserbringung den Rücktritt vom Vertrag mit A und verlangt im Anschluss von O die Corvette heraus, was dieser unter Hinweis auf den offenen Rechnungsbetrag verweigert.

Kann C von O die Herausgabe der Corvette verlangen?

Um sich nach all dem Ungemach etwas Gutes zu tun, recherchiert C im Internet nach einem neuen fahrbaren Untersatz. Er wird dabei auf der Internetseite „corvette-lover-2023.de“ fündig, auf der eine gut erhaltene

Corvette C3 zu einem – marktüblichen – Preis von 50.000 € angeboten wird. Kurz nach Absendung seiner Bestellung erhält C per E-Mail eine Rechnung, in der er aufgefordert wird, den Rechnungsbetrag auf ein IBAN-Konto bei der Hamburger Sparkasse (H) einzuzahlen, wobei als Kontoinhaber die *Corvette Lover 2023 GmbH* ausgewiesen wird. C kommt die Zahlungsaufforderung zwar zunächst etwas seltsam vor, er entschließt sich aber dennoch, den Betrag zu bezahlen und beauftragt seine Hausbank – die Freiburger Sparkasse S – mit der Überweisung, welche die S gegenüber H auch unmittelbar durchführt. Tatsächlich existiert jedoch weder eine *Corvette Lover 2023 GmbH* noch das verkaufte Auto. Das angegebene Konto gehört vielmehr dem K, gegen den bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen verschiedener Internetbetrügereien geführt werden. Dem Mitarbeiter M der H fällt die Einzahlung auf das Konto des K zwar auf, da auf dem Konto des K sonst nur geringe Zahlungseingänge im niedrigen dreistelligen Bereich erfolgen. Dennoch unterlässt M eine Rückfrage bei S gemäß Nr. II.5 des Abkommens über die SEPA-Inlandsüberweisung. Kurze Zeit später überweist K den gesamten Betrag von seinem Konto bei H auf ein Konto im außereuropäischen Ausland, wobei die H diesen Auftrag auch ausführt. K ist seitdem unauffindbar.

Hat C Ansprüche gegen die H? Sollte dabei eine Mitwirkungshandlung der S erforderlich sein, wäre S dazu bereit.

Fortsetzung

C hat die Corvette C1 zwischenzeitlich von O zurückerhalten und begibt sich auf eine längere Safarireise. Um seine geliebte Corvette vor Diebstahl zu schützen, stellt er diese für die Zeit seiner Abwesenheit bei seinem Freund F unter. F, ebenfalls wohnhaft in Freiburg und passionierter Oldtimer-Liebhaber, hat schon länger ein Auge auf die Corvette des C geworfen und wittert nunmehr eine einmalige Chance. Nach der Abreise des C stellt er das Auto in der Garage seines Nachbarn N (mit dessen Einverständnis) ab und begründet dies gegenüber N mit Platzproblemen in seiner eigenen Garage. Dabei ist F bekannt, dass N Geldprobleme hat und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des N unmittelbar bevorstehen.

Kurze Zeit später betreibt ein Gerichtsvollzieher tatsächlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des N aufgrund eines (rechtskräftigen) Titels, den ein Gläubiger gegen N erwirkt hat. Der Gerichtsvollzieher pfändet u.a. auch die Corvette, obwohl N mehrfach erklärt, diese stehe nicht in seinem Eigentum. Im Rahmen des sich anschließenden und ordnungsgemäß durchgeführten Versteigerungstermins (§ 814 ZPO) ist auch F anwesend. Nach einem längerem Bieterkampf unter zehn anwesenden Personen erhält er schließlich den Zuschlag für die Corvette für 80.000 € und begleicht den Betrag gegenüber dem Gerichtsvollzieher; dieser liefert die Corvette bei F ab und kehrt den Versteigerungserlös an den Gläubiger des N aus. Als C aus dem Ausland wiederkehrt, verweigert F unter Hinweis auf die Ersteigerung die Herausgabe des Autos.

Kann C die Corvette von F zurückverlangen?

Hinweise

1. Zu allen Fragen ist im Rahmen eines Rechtsgutachtens umfassend, ggf. auch hilfsgutachterlich, Stellung zu nehmen.
2. Sollte nach Prüfung des anwendbaren Rechts eine ausländische Rechtsordnung zur Lösung des Falles berufen sein, ist zu unterstellen, dass diese den gleichen Inhalt wie die deutsche hat.
3. Das Abkommen über die SEPA-Inlandsüberweisung ist u.a. auffindbar bei beck-online. Vorschriften des GwG oder ZAG bleiben bei der Prüfung außer Betracht.

Organisatorisches

1. Die Zeichenbegrenzung beträgt 65.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten). Hierbei werden die Titelseite, das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis nicht mitgezählt. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt anzugeben. Formathinweise: Schriftart Times New Roman; Zeilenabstand im Haupttext 1,5, Schriftgröße 12; Zeilenabstand für die Fußnoten 1,0, Schriftgröße 10. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 6 cm freizulassen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu einem Punktabzug führen.

2. Die Hausarbeit ist sowohl in Papierform als auch digital abzugeben. Die Abgabe der gedruckten Fassung erfolgt in der ersten Übungsstunde am 19.04.2023. Alternativ ist eine postalische Abgabe mit Poststempel spätestens von diesem Datum beim Institut für deutsches und ausländisches Privatrecht, Abt. 1, möglich. Die digitale Abgabe müssen Sie in der ILIAS-Gruppe durch das Hochladen von sowohl einer PDF-Datei als auch einer Word-Datei vornehmen. Als Dateiname ist ihre Matrikelnummer zu verwenden.

3. Der Arbeit ist die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung aus dem Ilias-Ordner bei der gedruckten Fassung lose voranzustellen. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Nachname lediglich hierauf vermerkt sein, nicht jedoch aus der Bearbeitung selbst hervorgehen. Ohne Abgabe der Eigenständigkeitserklärung ist eine Korrektur nicht möglich.

Hinweise des Prüfungsamtes zur Anmeldung

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie das Folgende tun:

1. Die Übung als Veranstaltung belegen (Übungsanmeldung)
2. Sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung)
3. Sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung)

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht. Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen.

Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg wegwechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die jeweiligen Lehrstühle.